

Härtefallarbeitserlaubnis

Für traumatisierte Flüchtlinge, die in psychotherapeutischer oder psychiatrischer Behandlung sind, gibt es eine Härtefallregelung, die den Zugang zum Arbeitsmarkt aus therapeutischen Gründen erleichtert.

Zum Hintergrund:

Im ersten Jahr in Deutschland ist das Arbeiten für Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung ganz verboten. Danach können Sie eine "nachrangige" Arbeitserlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragen (§ 61 Abs. 2 AsylVfG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 AufenthG). Diese Arbeitserlaubnis gilt nur für eine ganz bestimmte Tätigkeit in einem bestimmten Betrieb. Sie müssen sich also vorher darum bemühen, einen Arbeitsplatz zu finden, und können dann erst den Antrag auf Arbeitserlaubnis dafür stellen. Die Erlaubnis wird aber nur dann erteilt, wenn für diesen Arbeitsplatz kein/e bevorrechtigte/r Arbeitnehmer/in (das sind zum Beispiel Deutsche, EU-Bürger/innen oder anerkannte Flüchtlinge) zur Verfügung stehen und Sie nicht zu schlechteren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer/innen beschäftigt werden. Dies sind die Schritte zur nachrangigen Arbeitserlaubnis:

- Besorgen Sie sich bei der Ausländerbehörde die Formulare "Antrag auf Erlaubnis einer Beschäftigung, die der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf" sowie "Stellenbeschreibung".
- Suchen Sie sich eine Arbeitsstelle.
- Der/die Arbeitgeber/in muss die "Stellenbeschreibung" ausfüllen und unterschreiben. Er sollte sich damit einverstanden erklären, dass sein Stellenangebot von der Agentur für Arbeit für veröffentlicht wird. Berücksichtigen Sie bei dem Termin für den Arbeitsbeginn, dass das Antragsverfahren einige Wochen dauert.
- Machen Sie sich Kopien für Ihre Unterlagen (sie können später mal wichtig sein, um Ihr Bemühen um Arbeit nachzuweisen) und geben Sie die Formulare bei der Ausländerbehörde ab. Nehmen Sie dazu auch Ihren Ausweis mit.
- Nun müssen Sie mehrere Wochen warten. Erst wenn die Behörden meinen, dass der Arbeitsplatz nicht an einen bevorrechtigten Arbeitnehmer vermittelt werden kann, erhalten Sie die Arbeitserlaubnis.

Die nachrangige Arbeitserlaubnis ist befristet und kann nach Fristablauf verlängert werden. Beantragen Sie eine Verlängerung rechtzeitig vor dem Fristablauf der bis dahin geltenden Erlaubnis! Haben Sie länger als 12 Monate dieselbe Arbeitsstelle, dann kann die Erlaubnis verlängert werden, ohne dass die Ausländerbehörde wieder prüft, ob es bevorrechtigte andere Arbeitnehmer/innen (zum Beispiel Deutsche, EU-Bürger/innen, anerkannte Flüchtlinge) gibt (§ 6 BeschVerfV).

Arbeitserlaubnis ohne Vorrangprüfung

In besonderen Fällen kann eine Arbeitserlaubnis erteilt werden, ohne dass die Arbeitsagentur prüft, ob es bevorrechtigte Arbeitnehmer/innen gibt. Dabei bleibt die Arbeitsgenehmigung aber an die beantragte Tätigkeit und den/die

Arbeitgeber/in gebunden. Auf die Vorrangprüfung wird verzichtet, wenn

- Sie im Betrieb Ihres / Ihrer Ehepartner/in, unverheirateten Lebenspartner/in oder sonstigen Verwandten ersten Grades arbeiten wollen und mit diesen zusammen in einem Haushalt leben (§ 3 BeschVerfV) oder
- ein Härtefall vorliegt (Härtefallarbeitsgenehmigung, § 37 BeschVerfV).

Ob eine Härtefallarbeitsgenehmigung erteilt wird, hängt von den besonderen Umständen des Einzelfalls ab. Ein Härtefall kann zum Beispiel festgestellt werden, wenn eine Person nur eingeschränkt arbeiten kann, wenn wegen einer Behinderung die Chancen auf einen Arbeitsplatz ohnehin bereits eingeschränkt sind oder wenn trotz des ungesicherten Aufenthaltsstatus ausnahmsweise bereits feststeht, dass der Antragsteller (z.B. wegen eines deutschen Ehepartners) voraussichtlich auf Dauer in Deutschland bleiben wird. Traumatisierten Personen wird die Arbeitserlaubnis ohne Vorrangprüfung erteilt, wenn der behandelnde Arzt oder Psychotherapeut bestätigt, dass Arbeit ein wichtiger Teil der Therapie wäre.

Ein Beispiel einer Stellungnahme finden Sie unter ntfn.de.